

Pressekonferenz, 25.02.2020

Personalbemessung in der stationären Langzeitpflege nach § 113c SGB XI

Statement | Gernot Kiefer, stellv. Vorstandsvorsitzender GKV–Spitzenverband

Status Quo – Personalbemessung in der stationären Langzeitpflege

- Die Pflegepersonalschlüssel in der stationären Langzeitpflege werden in landesspezifischen Rahmenverträgen vereinbart. Dadurch kommt es zu regionalen Unterschieden im Verhältnis der Pflegekräfte zu den Pflegebedürftigen.
- Die Fachkraftquote beträgt bundesweit im Durchschnitt 50 Prozent.

Wie soll die Pflege für unsere Versicherten und Pflegekräfte von morgen aussehen?

- Eine bessere individuelle Betreuung für Pflegebedürftige
- Entlastung des Pflegepersonals, Beruf Pflegepersonal attraktiver machen, zugeschnittener Einsatz von Pflegefach- und Assistenzkräften
- Bundesweit einheitliche Vorgaben, um einrichtungsbezogen anhand der Bewohnerstruktur den Personalbedarf an Pflegefach- und Assistenzkräften zu ermitteln.

Ein erster Schritt hierzu ist der 2017 eingeführte neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und die 5 Pflegegrade mit Berücksichtigung von Einschränkungen in der Alltagskompetenz (Demenz-Erkrankungen).

Gesetzlicher Auftrag

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II erhielt die Pflegeselbstverwaltung (Leistungsträger und Leistungserbringer) den Auftrag, ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI entwickeln zu lassen. Der Zuschlag ging an die Universität Bremen unter Leitung von Prof. Dr. Heinz Rothgang.

Wissenschaftlicher Entwurf eines Personalbemessungsinstruments der Universität Bremen Umsetzung, Methode, Ergebnis

- Der aktuelle Entwurf des Personalbemessungsinstruments geht bereits davon aus, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff in den Einrichtungen vollumfänglich umgesetzt wird. Er ist damit

zukunftsorientiert und bezieht den bereits durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff begründeten höheren Personalbedarf insbesondere an Assistenzkräften mit ein.

- Von April bis Oktober 2018 wurden empirische Daten von 1.380 Pflegebedürftigen in vollstationären Einrichtungen wissenschaftlich erhoben, sowie Daten von 163 Tagespflegegästen in teilstationärer Betreuung. 241 speziell geschulte Pflegefachpersonen „beschatteten“ in einer eins-zu-eins-Zuordnung das Pflegepersonal in den Pflegeeinrichtungen.
- Für jede einzelne Pflegeleistung liegen somit Angaben über die notwendige Erbringungszeit und über die erforderliche Qualifikation der Pflegekraft vor; dies gilt für alle 5 Pflegegrade.

Ergebnis

- Mit dem Zwischenbericht liegt ein Entwurf für ein Personalbemessungsinstrument vor, das zum ersten Mal nach bundeseinheitlichen Maßstäben den Bedarf an Fach- und Assistenzpflegekräften für die einzelnen stationären Pflegeeinrichtungen individuell bestimmen kann.
- Für die unterschiedlichen in der Pflege und Betreuung eingesetzten Fach- und Assistenzkräfte können Personalbedarfe getrennt nach deren Qualifikation berechnet werden. Damit wird festgelegt, welcher Qualifikationsmix für eine fachgerechte Leistungserbringung erforderlich ist.
- Mit dem neuen Instrument kann der Personalbedarf einrichtungsindividuell berechnet werden. Die jeweilige Bewohnerstruktur wird berücksichtigt.

Einordnung

- Die Universität Bremen empfiehlt nach Abschluss der Studie, ab 30. Juni 2020, erst einmal eine modellhafte Einführung des neuen Personalinstruments in einer zunächst begrenzten Zahl von Einrichtungen. Der GKV-Spitzenverband unterstützt eine modellhafte Einführung, damit mit diesen Ergebnissen ein nachhaltiges Einführungskonzept entwickelt werden könnte. Für mögliche weitere Schritte wird jedoch zunächst eine gesetzliche Grundlage benötigt.
- Bedarf an Fach- und Assistenzpersonal kann für jede Einrichtung individuell statt pauschal bemessen werden. Das wird durch den GKV-Spitzenverband unterstützt, denn dadurch kommt es zu einer bedarfsgerechten Personalausstattung, die sich positiv für die Pflegebedürftigen und das gesamte Pflegepersonal auswirken wird. Langfristig wird so der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff weiter umgesetzt werden. Die Einführung eines solchen Personalbemessungsinstruments muss zu einer besseren Versorgung in den Pflegeheimen führen.